

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates und des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen (Inkrafttreten für die Türkei)

Vom 30. April 1960

Das in Paris am 2. September 1949 unterzeichnete Allgemeine Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates

und das in Straßburg am 6. November 1952 unterzeichnete Zusatzprotokoll zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates

(Bundesgesetzbl. 1954 II S. 493; 1957 II S. 261)

sind nach Artikel 7 Buchstabe c des Zusatzprotokolls für

die Türkei am 7. Januar 1960
in Kraft getreten.

Die Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Januar 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 61).

Bonn, den 30. April 1960

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Knappstein

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern

Vom 12. Mai 1960

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. November 1959 zum Abkommen vom 23. August 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 1269) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen einschließlich des Schlußprotokolls zu diesem Abkommen nach seinem Artikel 28 Abs. 1

am 6. Juni 1960

in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bonn am 6. Mai 1960 ausgetauscht worden.

Bonn, den 12. Mai 1960

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Knappstein

Bekanntmachung über die Kündigung des Abkommens betreffend den Geltungsbereich der Gesetze in Ansehung der Wirkungen der Ehe auf die Rechte und Pflichten der Ehegatten in ihren persönlichen Beziehungen und auf das Vermögen der Ehegatten und des Abkommens über die Entmündigung und gleichartige Fürsorgemaßregeln durch Schweden

Vom 4. Mai 1960

Das in Den Haag am 17. Juli 1905 unterzeichnete Abkommen betreffend den Geltungsbereich der Gesetze in Ansehung der Wirkungen der Ehe auf die Rechte und Pflichten der Ehegatten in ihren persönlichen Beziehungen und auf das Vermögen der Ehegatten (Reichsgesetzbl. 1912 S. 453)

sowie das in Den Haag am 17. Juli 1905 unterzeichnete Abkommen über die Entmündigung und gleichartige Fürsorgemaßregeln (Reichsgesetzbl. 1912 S. 463)

sind von Schweden am 1. März 1960 gekündigt worden.

Die Abkommen treten somit nach ihren Artikeln 15 Abs. 4 und 19 Abs. 4 für

Schweden am 23. August 1962
außer Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 188).

Bonn, den 4. Mai 1960

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Knappstein